

Berufung des Kuratoriums der Gutshof-Stiftung Krenzlin

<i>Organisationseinheit:</i> Leitender Verwaltungsbeamter <i>Sachbearbeitung:</i> Gundula Weidhaas	<i>Datum</i> 27.06.2024 <i>Antragsteller:</i>
---	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Alt Krenzlin (Entscheidung)	27.08.2024	Ö

Sachverhalt

Gemäß § 9 der Satzung der Gutshof-Stiftung Krenzlin besteht das Kuratorium der Gutshof-Stiftung Krenzlin aus fünf Gemeindevertretern der Gemeinde Alt Krenzlin, die die Gemeindevertretung mit der Mehrheit ihrer Mitglieder für eine Amtszeit von vier Jahren beruft.

Mit Beschluss vom 05.10.2021 wurden mit Wirkung zum 20.10.2021 in das Kuratorium der Gutshof-Stiftung Krenzlin berufen:

1. Veit Meinke, wohnhaft Lindenplatz 4 in 19288 Alt Krenzlin,
2. Maik Neffe, wohnhaft Lindenstraße 6 in 19288 Neu Krenzlin,
3. Ralf Saß, wohnhaft Ringstraße 8a in 19288 Krenzliner Hütte,
4. Annette Matuschek, wohnhaft Gartenstraße 8 in 19288 Klein Krams,
5. Mona Schmidt, wohnhaft Am Dorfteich 1 in 19288 Loosen.

Die v.g. Kuratoriumsmitglieder sind nicht mehr Mitglieder der Gemeindevertretung Alt Krenzlin.

Auszug aus der Satzung der Gutshof-Stiftung Krenzlin:

§ 9 **Kuratorium**

- (1) Das Kuratorium besteht aus fünf Gemeindevertretern der Gemeinde Alt Krenzlin, die die Gemeindevertretung mit der Mehrheit ihrer Mitglieder für eine Amtszeit von vier Jahren beruft, sowie bis zu vier weiteren Mitgliedern, die das Kuratorium mit der Mehrheit seiner Mitglieder beruft. Die weiteren Mitglieder sollen besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen oder deren Ziele in besonderer Weise unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft der weiteren Mitglieder des Kuratoriums endet außer im Todesfall und durch Rücktritt, der jederzeit der Stiftung gegenüber schriftlich erklärt werden kann,
 - a) mit Vollendung des 70. Lebensjahres,
 - b) nach Ablauf von vier Jahren seit der Berufung, wobei erneute Berufung zulässig ist. In diesen Fällen bleibt das ausscheidende Mitglied bis zur Berufung eines Nachfolgers im Amt. Die weiteren Mitglieder des Kuratoriums können außerdem jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Kuratoriums. Das betroffene Mitglied ist

bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen; ihm soll jedoch zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

- (3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte auf die Dauer von vier Jahren einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden,

§ 10

Rechte und Pflichten des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht den Vorstand bei seiner Tätigkeit. Seine Aufgabe ist insbesondere:
- a) die Beschlussfassung über Grundsätze für die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Verwendung der Stiftungsmittel;
 - b) Bestimmung einer Geschäftsordnung für den Vorstand, die diejenigen Rechtsgeschäfte enthalten kann, zu deren Durchführung er der Zustimmung des Kuratoriums bedarf,
 - c) Bestimmung einer Geschäftsordnung für das Kuratorium;
 - d) die Genehmigung des Wirtschaftsplanes;
 - e) die Genehmigung der Jahresabrechnung einschließlich Vermögensübersicht und die Bestellung eines Rechnungsprüfers;
 - f) die Entgegennahme des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks;
 - g) die Entlastung des Vorstandes;
 - h) die Berufung und Abberufung der weiteren Mitglieder des Vorstandes.

Beschlussantrag

- " Mit sofortiger Wirkung wird durch die Gemeindevertretung Alt Krenzlin in das Kuratorium der Gutshof-Stiftung Krenzlin berufen:

1.
2.
3.
4.
5.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

1	Satzung der Stiftung "Gutshof-Stiftung-Krenzlin" vom 01.10.2008 (öffentlich)
2	Stiftungsgeschäft zur Errichtung der Gutshof-Stiftung Krenzlin vom 01.10.2008 (nichtöffentlich)
3	Vermögens- und Betriebsüberlassungsvertrag zwischen der Gemeinde Alt Krenzlin und der Gutshof-Stiftung Krenzlin am 29.10.2008 (nichtöffentlich)
4	Vereinbarung zwischen der Gemeinde Alt Krenzlin und der Gutshof-Stiftung Krenzlin zur Darlehensübernahme vom 08.08.2011 (nichtöffentlich)

Satzung der Stiftung „Gutshof-Stiftung Krenzlin“

Präambel

Die Gemeinde Alt Krenzlin betrieb das seit Oktober 1945 bestehende Alten- und Pflegeheim Neu Krenzlin als nichtrechtsfähigen Eigenbetrieb und nicht wirtschaftliches Unternehmen der Gesundheits- und Wohlfahrtspflege. Um die Verbundenheit der Gemeinde mit dieser Traditionseinrichtung zu verdeutlichen, die Zukunftssicherung der bisherigen Alten- und Pflegestrukturen in der Gemeinde und die Zukunftsoffenheit der Aufgabenerfüllung zu gewährleisten sowie interessierten Bürgern und Unternehmen das Engagement bei der Wahrnehmung dieses Anliegens zu erleichtern, hat sich die Vertretung der Gemeinde entschlossen, diese Stiftung zu errichten.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Gutshof-Stiftung Krenzlin“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sitz der Stiftung ist Neu Krenzlin.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Kinder-, Jugend- und Altenhilfe, der Wohlfahrtspflege und des öffentlichen Gesundheitswesens sowie die Verfolgung mildtätiger Zwecke, insbesondere durch Betrieb und Unterhaltung von Einrichtungen der Altenhilfe und Pflege sowie des Betreuten Wohnens in der Gemeinde Alt Krenzlin.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass die Stiftung Einrichtungen der Altenhilfe und -pflege, besonders das Alten- und Pflegeheim Neu Krenzlin, und des Betreuten Wohnens, besonders die dazu zusammengefassten Wohnungen in Neu Krenzlin, betreibt und unterhält.
- (3) Zur Verwirklichung des Stiftungszwecks kann die Stiftung Zweckbetriebe ausgliedern und unterhalten, Hilfspersonen heranziehen und treuhänderisch Stiftungen und andere Zweckvermögen verwalten.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Grundstockvermögen der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen. Es kann im Rahmen einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung umgeschichtet werden.
- (3) Das Stiftungsvermögen kann im Rahmen des steuerlich Zulässigen in Anspruch genommen werden, wenn dies zur Erfüllung des Stiftungszwecks erforderlich ist, der Stiftungszweck auf andere Art nicht erreicht werden kann und der Bestand der Stiftung nicht gefährdet erscheint, insbesondere das Stiftungsvermögen in den folgenden Jahren aus den Erträgen auf seinen vollen Wert wieder aufgefüllt werden kann. Soweit Vermögen in Anspruch genommen werden soll, das von der Gemeinde Alt Krenzlin eingebracht worden ist, bedarf es der vorherigen Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde.
- (4) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können. Freie Rücklagen dürfen im Rahmen des steuerlich Zulässigen gebildet werden.
- (3) Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind
1. der Vorstand,
 2. das Kuratorium.

- (2) Die Mitglieder der Organe sind in der Regel ehrenamtlich für die Stiftung tätig; für den Zeitaufwand der Mitglieder des Vorstandes kann das Kuratorium eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen.
- (3) Werden durch von Organen der Stiftung zu beschließende Angelegenheiten private Interessen eines Organmitglieds oder seiner engsten Familie berührt, so ist das betroffene Mitglied zur Aufklärung verpflichtet. Das jeweilige Organ kann das betroffene Mitglied von der Beschlussfassung über diese Angelegenheit ausschließen; bei festgestellter Befangenheit ist das Mitglied auszuschließen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Das Kuratorium kann einen Beirat einsetzen, der beratende Funktion gegenüber dem Vorstand haben und die Verankerung der Stiftung in der Gesellschaft befördern soll. Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand in Abstimmung mit dem Kuratorium bestellt.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Personen. Der Bürgermeister der Gemeinde Alt Krenzlin ist der Vorsitzende des Vorstandes. Die weiteren Mitglieder werden vom Kuratorium berufen und abberufen. Sie dürfen nicht zugleich dem Kuratorium angehören.
- (2) Das Amt der weiteren Mitglieder des Vorstandes endet außer im Todesfall und durch Niederlegung oder Abberufung, die jederzeit ohne besondere Begründung zulässig sind,
 - a) nach Ablauf von fünf Jahren seit der Berufung, wobei Wiederberufung zulässig ist,
 - b) bei Vollendung des 65. Lebensjahres.Der Vorstand bleibt in diesen Fällen so lange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist.

§ 8 Rechte und Pflichten des Vorstands

- (1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe des Stiftungsgesetzes, dieser Satzung, der Geschäftsordnung für den Vorstand sowie der Beschlüsse des Kuratoriums in eigener Verantwortung. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
- (2) Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten die Stiftung gemeinschaftlich. Der Vorsitzende vertritt stets einzeln.
- (3) Der Vorstand hat den Stiftungszweck so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere
 - a) die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel;
 - b) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes;
 - c) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen;
 - d) die Aufstellung der Jahresabrechnung einschließlich einer Vermögensübersicht;
 - e) die jährliche Aufstellung eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks;
 - f) Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Kuratoriums;
 - g) Berichterstattung an die Aufsichtsbehörde.

- (4) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Vorstand Sachverständige heranziehen, Hilfskräfte einsetzen oder mit Zustimmung des Kuratoriums eine Geschäftsführung berufen.

§ 9 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus fünf Gemeindevertretern der Gemeinde Alt Krenzlin, die die Gemeindevertretung mit der Mehrheit ihrer Mitglieder für eine Amtszeit von vier Jahren beruft, sowie bis zu vier weiteren Mitgliedern, die das Kuratorium mit der Mehrheit seiner Mitglieder beruft. Die weiteren Mitglieder sollen besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen oder deren Ziele in besonderer Weise unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft der weiteren Mitglieder des Kuratoriums endet außer im Todesfall und durch Rücktritt, der jederzeit der Stiftung gegenüber schriftlich erklärt werden kann,
- a) mit Vollendung des 70. Lebensjahres,
 - b) nach Ablauf von vier Jahren seit der Berufung, wobei erneute Berufung zulässig ist.
- In diesen Fällen bleibt das ausscheidende Mitglied bis zur Berufung eines Nachfolgers im Amt. Die weiteren Mitglieder des Kuratoriums können außerdem jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Kuratoriums. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen; ihm soll jedoch zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- (3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte auf die Dauer von vier Jahren einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 10 Rechte und Pflichten des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht den Vorstand bei seiner Tätigkeit. Seine Aufgabe ist insbesondere:
- a) die Beschlussfassung über Grundsätze für die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Verwendung der Stiftungsmittel;
 - b) Bestimmung einer Geschäftsordnung für den Vorstand, die diejenigen Rechtsgeschäfte enthalten kann, zu deren Durchführung er der Zustimmung des Kuratoriums bedarf,
 - c) Bestimmung einer Geschäftsordnung für das Kuratorium;
 - d) die Genehmigung des Wirtschaftsplanes;
 - e) die Genehmigung der Jahresabrechnung einschließlich Vermögensübersicht und die Bestellung eines Rechnungsprüfers;
 - f) die Entgegennahme des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks;
 - g) die Entlastung des Vorstandes;
 - h) die Berufung und Abberufung der weiteren Mitglieder des Vorstandes.

§ 11

Geschäftsgang des Kuratoriums

- (1) Die Beschlüsse des Kuratoriums werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Das Kuratorium soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammentreffen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen. Der Vorstand soll an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teilnehmen.
- (2) Die Einladung zur Sitzung erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch mit einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung. Mit Zustimmung aller Mitglieder kann auf Form und Frist der Einberufung verzichtet werden.
- (3) Das Kuratorium ist nach ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Kuratoriums anwesend ist.
- (4) Beschlüsse werden, soweit nicht die Satzung eine andere Regelung vorsieht, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Mit Zustimmung aller Mitglieder des Kuratoriums sind Beschlussfassungen im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren zulässig.
- (6) Näheres regelt eine Geschäftsordnung. Sie kann sich an den Regelungen der Kommunalverfassung für Mecklenburg-Vorpommern orientieren.
- (7) Über die Sitzungen des Kuratoriums ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Die Mitglieder des Kuratoriums erhalten Abschriften der Niederschriften.

§ 12

Satzungsänderungen

- (1) Über Anträge an die Aufsichtsbehörde auf Änderung der Satzung beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Kuratoriums, wenn sie ihm zur Anpassung an veränderte Verhältnisse notwendig erscheint. Der Stiftungszweck darf dabei in seinem Wesen nicht geändert werden.
- (2) Der Änderungsbeschluss erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln des Kuratoriums und ist dem Finanzamt anzuzeigen.

§ 13

Änderung des Stiftungszwecks, Zusammenlegung, Auflösung, Aufhebung

- (1) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, können Vorstand und Kuratorium gemeinsam Anträge an die Stiftungsaufsichtsbehörde auf Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung bzw. Aufhebung der Stiftung beschließen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder des Kuratoriums.

- (2) Der Beschluss darf die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen. Er wird erst nach Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde und die Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam.
- (3) Bei Auflösung bzw. Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Gemeinde Alt Krenzlin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 Abs. 1 zu verwenden hat.

§ 14 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Staatsaufsicht nach den jeweils geltenden Vorschriften.

Alt Krenzlin, 01. Oktober 2008



Kersten Schmidt
Bürgermeister

